

## **Essensgeldregelung**

für die Kindertagesstätte Haus Gottesseggen (Luckau)  
des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin  
**als Anlage 3 zum Betreuungsvertrag**

gültig ab 1. September 2017

### **1. Grundlagen für die Berechnung und Höhe des Essensgeldes**

- 1.1 Gemäß § 5 des Betreuungsvertrages wird das zu betreuende Kind in der Kindertagesstätte mindestens mit einer Mittagshauptmahlzeit versorgt. Die Mittagsversorgung erfolgt entsprechend dem Versorgungsauftrag nach § 1 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz. Das Essen wird täglich von einem beauftragten Caterer-Unternehmen geliefert.
- 1.2 Nach § 6 des Betreuungsvertrages ist für den Besuch der Kindertagesstätte ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz zu entrichten (Essensgeld).
- 1.3 Der Zuschuss wird auf Grundlage von 250 Arbeitstagen jährlich und nur für 10 Monate als Essensgeld in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit der Berechnung von nur 10 Monaten sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie Schließzeiten der Kindertagesstätte abgegolten. Der sich hieraus ergebende Betrag wird auf 11 Monate verteilt und beträgt demnach aktuell 39,80 € je Monat.

### **2. Entrichtung des Essensgeldes**

- 2.1 Das nach vorstehenden Regelungen zu entrichtende Essensgeld ist zusammen mit dem Elternbeitrag in den Monaten August bis Juni zu zahlen. Der Monat Juli ist beitragsfrei. Der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
- 2.2 Das Essensgeld ist zusammen mit dem Elternbeitrag jeweils am 1. des Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Dem Einrichtungsträger wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.
- 2.3 Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist das Essensgeld für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats werden nur 50 % des monatlichen Essensgeldzuschusses erhoben.
- 2.4 Bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den Abwesenheitszeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Zahlungsbefreiung gewährt werden.
- 2.5 Die Zahlungspflicht für angemeldete Kinder besteht im Übrigen unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird. Das gilt auch an Schließtagen.